

**49****TIEFBAU/UMWELTSCHUTZ; Siedlungsentwässerung; Anpassung Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser (Schmutzwassergebühr); Verordnung zum Abwasserreglement SRV 83.1, Art. 23 Abs. 1 und Anpassung der Anschlussgebühren Art. 12 Abs. 1 und 2 Abwasserreglement SRV 83**

(vgl. Gemeinderat-Protokoll Nr. 41 vom 12. August 2008, Nr. 69 vom 25. Oktober 2016 und Nr. 38 vom 11. August 2026)

Ausgangslage

Gemäss Art. 7 Abwasserreglement SRV 83 ist die Rechnung der Spezialfinanzierung Abwasser mittelfristig auszugleichen.

Die Benützungsgebühr Abwasser (Schmutzwassergebühr) betrug im Zeitraum von 2008 bis Ende 2015 Fr. 2.30 (exkl. MWST) pro m³ Wasserverbrauch. In dieser Zeit wuchs das Verpflichtungskonto der Spezialfinanzierung Abwasser auf knapp Fr. 7.7 Mio. Mit dem Ziel diesen hohen Kontostand mittelfristig zu reduzieren, senkte der Gemeinderat die Benützungsgebühr mit Beschluss vom 25. Oktober 2015 auf Fr. 1.90 (exkl. MWST) pro m³.

In der Zwischenzeit hat sich das Verpflichtungskonto der Spezialfinanzierung Abwasser von Fr. 7.7 Mio. (Ende 2014) auf knapp Fr. 3.5 Mio. (Ende 2025) reduziert. Mit Blick auf die Erfolgsrechnung und die Finanzplanung wird sich das Guthaben im Verpflichtungskonto weiter reduzieren. Hauptgründe sind dabei der damals bewusst eingeführte, nicht mehr kostendeckende Gebührentarif, sowie die Mitte 2024 eingetretene Betriebseinstellungen des wasserverbrauchsintensiven Textilbetriebs der AG Cilander. Zudem geht der Trend zum geringeren Wasserverbrauch stetig weiter. In den letzten Jahren sind ausserdem die Energiepreise stark gestiegen und schlagen beim energieintensiven Betrieb der Abwasseranlagen stark zu Buche. Um das Verpflichtungskonto ins Gleichgewicht zu bringen, ist die Benützungsgebühr um 26% von Fr. 1.90 auf Fr. 2.40 (exkl. MWST) pro m³ auf die nächste Abrechnungsperiode hin anzupassen.

Zudem sollen die Anschlussgebühren für neu eingereichte Baugesuche per 1. Januar 2027 um rund 20% erhöht werden. Seit Inkrafttreten des Abwasserreglements am 1. Februar 2001 sind diese unverändert geblieben.

Das Geschäft ging an der Gemeinderatsitzung vom 11. August 2026 – aus eigenem "Ressortantrieb" – in Auslegung von Art. 24 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderates (SRV 14.1) zu Abklärungen zurück an das Ressort Tiefbau/Umweltschutz. Es wurden entsprechende Ergänzungen zum Zeitpunkt der Verrechnung des neuen Gebührentarifs aufgrund der Zählerablesungen in den Gemeinden Herisau und Schwellbrunn im Antrag vorgenommen.

Verpflichtungskonto Spezialfinanzierung Abwasser

Der Finanzplanung 2026 - 2029 der laufenden Rechnung Spezialfinanzierung Abwasser zeigt, dass sich mit diesen Gebührenerhöhungen der Bestand des Verpflichtungskontos in den kommenden Jahren weiter, aber weniger stark, reduzieren wird.



Ein Vergleich zwischen den Rechnungen 2023 – 2025 und dem Voranschlag 2026 zeigt die unterschiedliche Entwicklung einzelner Kostenstellen. Erfreulicherweise liegen heute die Aufwendungen für Klärschlamm Entsorgung, Kantonaler Gewässerschutzfonds und Zinsen markant tiefer. Hingegen müssen Kostensteigerungen in den Bereichen Unterhalt/Ersatzbeschaffungen, Strom und bei den Abschreibungen hingenommen werden. Ohne Gebührenerhöhung wird der Bestand des Verpflichtungskontos im Jahr 2029 aufgebraucht und zügig ins Negative fallen. Für ein Erreichen einer ausgeglichenen Rechnung müsste ab 2029 die Gebührenanpassung noch höher ausfallen.

Erhöhung Schmutzwassergebühr mit Anpassung Verordnung zum Abwasserreglement (SRV 83.1), Art. 23 Abs. 1

Die Schmutzwassergebühr beträgt seit 2016 unverändert Fr. 1.90 pro m³. Die seither aufgelaufene Teuerung (2016 – 2025) beläuft sich auf 8.1 % (BFS-Teuerungsrechner), was rund 15 Rappen entspricht. Der teuerungsbereinigte reale Aufschlag beträgt somit noch rund 35 Rappen pro m³.

Der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Person liegt schweizweit bei rund 52 m³ pro Jahr (Erhebung 2023 Schweizer Dachverband für Wasser, Gas und Wärme, SVGW). Eine Gebührenerhöhung von 50 Rappen entspricht somit durchschnittlichen Mehrkosten von Fr. 26 pro Person und Jahr.

Der Vergleich der Schmutzwassergebühren mit den übrigen 19 Gemeinden in Appenzell Ausserrhoden von 2025 zeigt auf, dass eine Schmutzwassergebühr von Fr. 2.40 (exkl. MWST) pro m³ immer noch tief ist. Durchschnittlich beträgt die Schmutzwassergebühr verglichen mit den übrigen Gemeinden rund Fr. 2.67 (exkl. MWST) pro m³. Zudem wird in Herisau aktuell keine Grundgebühr erhoben. Neben Herisau kennen nur die Gemeinden Stein und Speicher keine Grundgebühr.

Die Anpassung geht verrechnungstechnisch mit der Zählerablesungsperiode der jeweiligen Wasserversorgung einher. In Herisau führt die Wasserversorgung die Ablesung anfangs Oktober durch und in Schwellbrunn findet diese anfangs Mai statt. Die Verrechnung des neuen Ansatzes erfolgt ab der letzten Zählerablesung 2026 bzw. für die Gemeinde Schwellbrunn nach der nächsten Zählerablesung im Mai 2027.

Erhöhung Anschlussgebühren

Die im Abwasserreglement (SRV 83) festgesetzten Anschlussgebühren können durch den Gemeinderat dem Zürcher Baukostenindex angepasst werden. Dieser ist für Herisau nicht mehr repräsentativ und zeitgemäss. Darum wird der Schweizer Baupreisindex für die Region Ostschweiz empfohlen. Die Teuerung seit 2001 beträgt gemäss diesem rund 36%.

Schweizerischer Baupreisindex Ostschweiz (Baugewerbe Total)

Index April 2001:	109.0
Index Oktober 2025:	148.3
$(148.3 - 109.0) / 109.0 \times 100 = 36.05 \%$	

Der Preisüberwacher hält in seiner Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser fest, dass Anpassungen der Anschlussgebühren um mehr als 20 % dem Gleichbehandlungsprinzip widersprechen und sachlich kaum zu begründen sind.

Die Anschlussgebühren gemäss Abwasserreglement Art. 12 sollen für Baugesuche, die ab dem 1. Januar 2027 eingereicht werden, dementsprechend wie folgt erhöht werden:



Art. 12 Höhe der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr pro m² anrechenbarer Geschossfläche (verschmutztes Abwasser) beträgt neu Fr. 36 (bisher Fr. 30, Erhöhung 20%)

² Die Anschlussgebühr pro m² der abflusswirksamen Fläche (unverschmutztes Abwasser) beträgt neu Fr. 19 (bisher Fr. 16, Erhöhung 18.75%).

Für diese Erhöhung ist ein Beschluss des Gemeinderates ausreichend. Es sind keine Anpassungen des Reglements oder der Verordnung erforderlich. Die vorgängig unter Art. 12 des Abwasserreglements eingefügten Beträge sind keine Reglementsänderung und dienen der Verdeutlichung des Beschlusses des Gemeinderates.

Die Anschlussgebühren der Gemeinden in Appenzell Ausserrhoden lassen sich gemäss Vergleich von 2025 nicht Eins zu Eins vergleichen. Bei der Anschlussgebühr pro m² wird teilweise zwischen Wohnbauten und Gewerbe/Industrie unterschieden oder nach Gebäudevolumen (GBV), Bruttogeschossfläche (BGV) und Geschossfläche (GF) abgerechnet. Der Vergleich mit den 16 Gemeinden, welche nach Geschossfläche abrechnen, zeigt auf, dass pro m² anrechenbarer Geschossfläche durchschnittlich rund Fr. 38 verrechnet werden. Mit neu Fr. 36 liegt die Gemeinde Herisau immer noch unterhalb des Durchschnitts.

Die Anschlussgebühren für Meteorwasser (unverschmutztes Abwasser) lassen sich aufgrund der unterschiedlichen Tarifstrukturen und der örtlichen Gegebenheiten nicht vergleichen. Einige Gemeinden verfügen über kein eigenes Meteorwassernetz, kennen dafür keinen Tarif oder erheben eine Grundgebühr pro Anschluss.

Stellungnahme Preisüberwacher

Beim Preisüberwacher wurde am 8. Mai 2026 für die Gebührenerhöhungen eine Selbstdeklaration eingereicht. Gemäss Stellungnahme des Preisüberwachers vom 27. Juni 2026 werden die Gesamteinnahmen durch die geplanten wiederkehrenden Gebühren (Schmutzwassergebühr und Anschlussgebühr) aufgrund der Selbstdeklaration nicht beanstandet. Der Antrag des Preisüberwachers betrifft lediglich das Gebührenmodell. Der Preisüberwacher beantragt, dass ein Grundgebührenmodell (Grundgebühr und Regenwassergebühr) einzuführen ist. Mit der Unterbreitung der Anpassung der Gebühren an den Preisüberwacher ist die Gemeinde Herisau ihrer Konsultationspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG nachgekommen. Die formellen Anforderungen von Art. 14 Abs. 1 PüG sind somit erfüllt.

Ausblick

Gemäss dem Kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG bGS 814.0) sind auch Benützungsgebühren für Niederschlagswasser (Meteorwassergebühr) zu erheben. Das Abwasserreglement der Gemeinde Herisau aus dem Jahr 2000 sieht eine solche Gebühr noch nicht vor. Eine Reglementsanpassung mit neuer Gebührenstruktur ist zukünftig vorgesehen. Die Spezialfinanzierung Abwasser soll mit den geplanten Gebührenanpassungen zuerst möglichst ausgeglichen werden.

Der Antrag des Preisüberwachers für die Einführung eines Grundgebührenmodells (Grundgebühr und Regenwassergebühr) wird im Rahmen der anstehenden Revision des Abwasserreglements (SRV 81) aufgenommen.



Beschluss

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t :

1. Die Schmutzwassergebühr gemäss Abwasserverordnung Art. 23 Abs. 1 wird neu auf Fr. 2.40 (exkl. MWST) pro m³ festgesetzt. Die Anpassung tritt per 1. Oktober 2026 in Kraft.
2. Art. 23 Abs. 1 der Abwasserverordnung (SRV 83.1) ist entsprechend zu ändern. Mit der Umsetzung wird der Rechtsdienst beauftragt.
3. Die Höhe der Anschlussgebühren, für neu ab dem 1. Januar 2027 eingereichte Baugesuche, betragen gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 Abwasserreglement pro m² anrechenbarer Geschossfläche (verschmutztes Abwasser) Fr. 36, pro m² der abflusswirksamen Fläche (unverschmutztes Abwasser) Fr. 19. Es kommt der Schweizer Baupreisindex Ostschweiz zur Anwendung.
4. Der Antrag des Preisüberwachers für die Einführung eines Grundgebührenmodells (Grundgebühr und Regenwassergebühr) wird im Rahmen der anstehenden Revision des Abwasserreglements (SRV 81) aufgenommen.
5. Der Beschluss des Gemeinderates über die Erhöhung der Schmutzwassergebühr und der Anschlussgebühren ist mit der Stellungnahme des Preisüberwachers vom 27. Juni 2026 und der Selbstdeklaration vom 8. Mai 2026 zu veröffentlichen. Mit der Publikation wird das Ressort Tiefbau/Umweltschutz beauftragt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Eugster
Gemeindepräsident

Mathias Schneider
Stv. Gemeindeschreiber

Auszug an

- Ressortchef Tiefbau/Umweltschutz
- Abteilungsleiter Tiefbau/Umweltschutz
- Abteilungsleiter Finanzen
- Bereichsleiter Siedlungsentwässerung
- Sekretariat Tiefbau/Umweltschutz
- Rechtsdienst
- Kommunikationsverantwortlicher